

RS Vwgh 2005/9/14 2001/04/0047

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.09.2005

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

50/01 Gewerbeordnung

83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

GewO 1994 §74 Abs2;

GewO 1994 §79;

GewO 1994 §81 Abs1;

GewO 1994 §81 Abs2 Z9;

GewO 1994 §81 Abs2;

GewO 1994 §82;

LRG-K 1988 §12;

VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

§ 81 Abs. 2 GewO 1994 nennt Ausnahmen von der allgemeinen Regel des§ 81 Abs. 1 GewO 1994, und zwar Tatbestände, bei deren Vorliegen eine Genehmigungspflicht der Änderung entfällt. Überwiegend handelt es sich dabei, wie der Verfassungsgerichtshof in VfSlg. 16874/2003 ausgeführt hat, um - "an sich der Genehmigungspflicht gemäß Abs. 1 unterliegende - Änderungen, bei denen auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen (z.B. §§ 79 und 82 GewO 1994, § 12 Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen) die Änderung der Betriebsanlage angeordnet wird bzw. vorgesehen ist, um eine Verbesserung der Emissionssituation zu bewirken.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2001040047.X01

Im RIS seit

25.10.2005

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at